

Oberverwaltungsgericht Mecklenburg-Vorpommern

Abschrift

1 L 67/08

8 A 803/07 VG SN



Kop P	Akte	PA	Zahl.
Kop KA	Repr.	EMA	MS/VE
ZGA	v.A.	KfB	ZwV
Schwerin. 21. Aug. 2008			
Ahrendt & Partner Rechtsanwälte - Steuerberater			

Beschluss

In der Verwaltungsstreitsache

1.

- Kläger und Zulassungsantragsgegner -

2.

- Klägerin -

Prozessbevollmächtigte zu 1, 2:

Rechtsanwälte Ahrendt & Partner

Joh.-Stelling-Straße 1, 19053 Schwerin

g e g e n

Verbandsvorsteher des Zweckverbandes kommunaler Wasserversorgung und
Abwasserbehandlung Ludwigslust
Fliederweg 04, 19288 Ludwigslust

- Beklagter und Zulassungsantragsteller -

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte Wienecke, Ibendorf, Grüning, Ulrich, Borufka & Heiling
Alexandrinestraße 18, 19055 Schwerin

w e g e n

Anschlussbeitrag (Trinkwasser)

hat der 1. Senat des Oberverwaltungsgerichts Mecklenburg-Vorpommern

am 18.08.2008
in Greifswald

durch
den Richter am Oberverwaltungsgericht Sperlich als Vorsitzender,
die Richterin am Oberverwaltungsgericht ter Veen und
die Richterin am Verwaltungsgericht Thews

beschlossen:

Der Antrag des Beklagten auf Zulassung der Berufung gegen das Urteil des
Verwaltungsgerichts Schwerin vom 30. Januar 2008 - 8 A 803/07 - wird abgelehnt.

Der Beklagte trägt die Kosten des Zulassungsverfahrens.

Der Streitwert wird für das Zulassungsverfahren auf 745,97 € festgesetzt.

G r ü n d e

Die Beteiligten streiten um die Rechtmäßigkeit eines Beitragsbescheides für die Herstellung der öffentlichen Einrichtung zur Wasserversorgung; die Klägerin zu 2. hat ihre Klage erstinstanzlich zurück genommen.

Der nach Zustellung des angefochtenen, im Verhältnis zum Kläger zu 1. klagestattgebenden Urteils am 20. März 2008 zwar fristgemäß (vgl. § 124a Abs. 4 Satz 1 VwGO) schon am 29. Februar 2008 gestellte und mit am 20. Mai 2008 beim Oberverwaltungsgericht eingegangenen Schriftsatz ebenso fristgerecht begründete (§ 124a Abs. 4 Satz 4 VwGO) Antrag des Beklagten auf Zulassung der Berufung hat keinen Erfolg.

Die geltend gemachten Zulassungsgründe sind schon nicht hinreichend dargelegt:

Dies gilt zunächst für den zur Begründung des Zulassungsantrages angeführten Zulassungsgrund der ernstlichen Zweifel an der Richtigkeit des angefochtenen Urteils (§ 124 Abs. 2 Nr. 1 VwGO).

Ein auf den Zulassungsgrund der ernstlichen Zweifel gestützter Antrag muss sich im Hinblick auf das Darlegungserfordernis des § 124a Abs. 4 Satz 4 VwGO mit den entscheidungstragenden Annahmen des Verwaltungsgerichts auseinander setzen und im einzelnen darlegen, in welcher Hinsicht und aus welchen Gründen diese ernsthaften Zweifeln bezüglich ihrer Richtigkeit begegnen. Erforderlich dafür ist, dass sich unmittelbar aus der Antragsbegründung sowie der angegriffenen Entscheidung selbst schlüssig Gesichtspunkte ergeben, die ohne Aufarbeitung und Durchdringung des gesamten bisherigen Prozessstoffes - vorbehaltlich späterer Erkenntnisse - eine hinreichend verlässliche Aussage dahingehend ermöglichen, dass noch zuzulassende Rechtsmittel werde voraussichtlich zum Erfolg führen (vgl. zum Ganzen OVG Bremen, Beschluss vom 22. Dezember 1997 -

2 B 201/97 -, NordÖR 1998, 32). Ist eine Entscheidung in je selbstständig tragender Weise mehrfach begründet, so muss im Hinblick auf jeden der Begründungsteile ein Zulassungsgrund dargelegt werden und gegeben sein (vgl. BVerwG, Beschlüsse vom 01.02.1990 - 7 B 19.90, Buchholz 310 § 153 VwGO Nr. 22; vom 10.05.1990 - 5 B 31.90 - Buchholz 310 § 132 VwGO Nr. 284 m.w.N.).

Diesem Maßstab genügt das Zulassungsvorbringen unter Ziff. 3 im Schriftsatz vom 19. Mai 2008 nicht. Es bezieht sich zunächst im Wesentlichen darauf, dass das Verwaltungsgericht die Regelung in § 5 Abs. 4 Buchst. a Satz 2 der Satzung über die Erhebung von Abgaben für die Wasserversorgung des Zweckverbandes kommunaler Wasserversorgung und Abwasserbehandlung Ludwigslust (ZkWAL) - Beitrags- und Gebührensatzung - vom 18. Juli 2001 i.d.F. der 6. Änderungssatzung vom 07. Juli 2006 (BS 2006) beanstandet habe, und rügt, das Verwaltungsgericht habe mit Blick auf den Grundsatz der konkreten Vollständigkeit der Satzung nicht geprüft, ob eine solche Sachverhaltskonstellation im Verbandsgebiet des Beklagten überhaupt vorkomme.

Dieses Vorbringen übersieht, dass das Verwaltungsgericht die betreffende Regelung lediglich als grundsätzlich mit dem Gleichheitssatz nicht vereinbar betrachtet, im Übrigen insoweit aber ausdrücklich offen gelassen hat, ob diese von ihm angenommene Ungleichbehandlung unter dem Gesichtspunkt der konkreten Vollständigkeit der Satzung nicht zur Unwirksamkeit der gesamten Satzung führe, weil der Beitragsmaßstab an weiteren Mängeln leide. Das Verwaltungsgericht hat folglich nicht entscheidungstragend auf den von ihm angesprochenen Mangel der Regelung in § 5 Abs. 4 Buchst. a Satz 2 BS 2006 abgestellt. Demzufolge kann mit Angriffen gegen seine entsprechenden Erwägungen der Zulassungsgrund des § 124 Abs. 2 Nr. 1 VwGO nicht dargelegt werden.

Soweit das Zulassungsvorbringen sich unter Ziff. 3 im Schriftsatz vom 19. Mai 2008 gegen die Annahme des Verwaltungsgericht wendet, die dem Beitragssatz in Höhe von 2,55 € netto gemäß § 6 BS 2006 zugrunde liegende Kalkulation sei methodisch fehlerhaft, genügt auch dies nicht dem Darlegungserfordernis. Jedenfalls setzt sich das Zulassungsvorbringen nicht mit der die angefochtene Entscheidung selbstständig tragenden Begründung auseinander, die in § 5 Abs. 4 Buchst. c BS 2006 geregelte Tiefenbegrenzung verstoße in mehrfacher Hinsicht gegen das Vorteilsprinzip; insoweit sind auch sonst keine Zulassungsgründe hinreichend dargelegt.

Der unter Ziff. 2 im Schriftsatz vom 19. Mai 2008 geltend gemachte Zulassungsgrund der grundsätzlichen Bedeutung der Rechtssache (§ 124 Abs. 2 Nr. 3 VwGO) ist ebenfalls nicht in einer § 124a Abs. 4 Satz 4 VwGO genügenden Weise dargelegt worden.

Bezogen auf den Zulassungsgrund der grundsätzlichen Bedeutung der Rechtssache wären

Darlegungen dazu erforderlich gewesen, dass die Rechtssache in rechtlicher oder tatsächlicher Hinsicht eine Frage aufwirft, die im Rechtsmittelzug entscheidungserheblich und fallübergreifender Klärung zugänglich ist und deren Klärung der Weiterentwicklung des Rechts förderlich ist (OVG Greifswald, Beschluss vom 12.02.1998 - I M 17/98 -, NVwZ-RR 1998, 597 = NordÖR 1998, 113 = SächsVBl. 1998, 274, m.w.N.). Erforderlich ist, dass die klärungsbedürftige konkrete Rechts- oder Tatsachenfrage bezeichnet und dargestellt wird, woraus sich die grundsätzliche Bedeutung dieser speziellen Rechts- oder Tatsachenfrage ergibt (vgl. OVG Greifswald, a.a.O.).

Diesen Anforderungen genügt das Zulassungsvorbringen nicht: Zum einen wird keine klärungsbedürftige konkrete Rechts- bzw. Tatsachenfrage bezeichnet und folglich erst recht nicht dargestellt, woraus sich deren grundsätzliche Bedeutung ergeben könnte. Unabhängig davon, ob dem Zulassungsvorbringen insoweit überhaupt irgendeine klärungsbedürftige konkrete Rechts- bzw. Tatsachenfrage entnommen werden kann, fehlt es zum anderen jedenfalls mit Blick auf die selbständig tragenden Erwägungen des Verwaltungsgerichts zu § 5 Abs. 4 Buchst. c BS 2006 an den erforderlichen Darlegungen zur Frage der Entscheidungserheblichkeit einer wie auch immer gearteten Frage betreffend Kalkulation und Beitragssatz. Abgesehen davon verhält sich das Zulassungsvorbringen in diesem Punkt auch nicht hinreichend zu der Erwägung des Verwaltungsgerichts, weil der Beklagte nur eine zentrale Trinkwasserversorgungsanlage betreibe, hätte er die sog. "Sonderkunden" nicht aus seiner Kalkulation heraus nehmen dürfen. Der Vortrag, der Beklagte gehe davon aus, es sei ihm nicht verwehrt, "neben der zentralen öffentlichen Trinkwasserversorgungsanlage weitere Anlagen im rechtlichen Sinne zu betreiben, auch wenn diese Anlagen in tatsächlicher Hinsicht lediglich eine Anlage darstellen", ist nicht nachvollziehbar. Das Verwaltungsgericht verweist gerade darauf, dass der Beklagte nur eine Trinkwasserversorgungsanlage - im Rechtssinne - betreibe. Diese Annahme entspricht § 1 Abs. 1 Satz 2 der Wasserversorgungssatzung i.d.F. vom 15. 12. 2005, wonach der ZkWAL die Einrichtung unabhängig von der technischen Selbständigkeit einzelner Systeme als eine einheitliche öffentliche Einrichtung betreibt.

Schließlich ist auch der Zulassungsgrund des § 124 Abs. 2 Nr. 4 VwGO (Divergenz) nicht dargelegt. Unter Ziff. 1 im Schriftsatz vom 19. Mai 2008 wird geltend gemacht, das angefochtene Urteil weiche vom Beschluss des Verwaltungsgerichts Schwerin vom 17. Mai 2006 - 8 B 1225/03 ab. Damit wird aber schon keine divergenzfähige Entscheidung, von der das Verwaltungsgericht abgewichen sein müsste, bezeichnet. Divergenzfähig sind gemäß § 124 Abs. 2 Nr. 4 VwGO lediglich die Entscheidungen des - im Instanzenzug übergeordneten - Oberverwaltungsgerichts, des Bundesverwaltungsgerichts, des gemeinsamen Senats der obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des Bundesverfassungsgerichts.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 154 Abs. 2 VwGO, die Streitwertfestsetzung auf den §§ 52

Abs. 3, 47 GKG.

Dieser Beschluss ist unanfechtbar (§ 152 Abs. 1 VwGO; § 68 Abs. 1 Satz 5 i.V.m. § 66 Abs. 3 Satz 3 GKG).

Mit der Ablehnung des Antrags wird das Urteil rechtskräftig.

Sperlich

ter Veen

Thews